



Parkraumkonzept Johannes-/Riebeckviertel



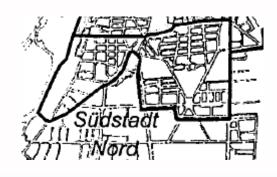


Übersichtskarte

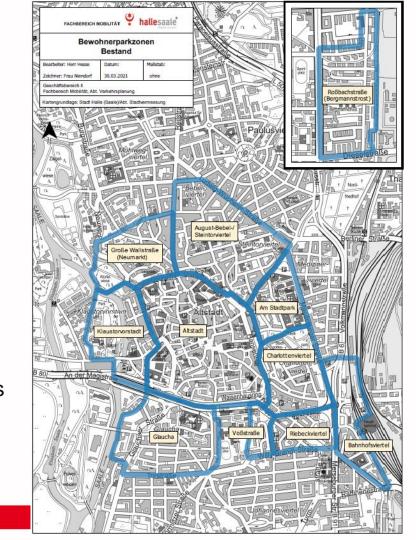
Arbeitsgrundlage: Stadt Halle (Saale) HALgis Stadtplan

Ausgangssituation

- Bewohnerparkzonen Riebeckviertel und Prof.-F.-Hoffmann-Straße (Voßstraße)
- keine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung im Johannesviertel bei zunehmendem Parkdruck
- StVO-Voraussetzungen für "Bewohnerparken" im nördlichen Teil des Quartiers nachgewiesen (vgl. Vorlage VII/2022/04124)

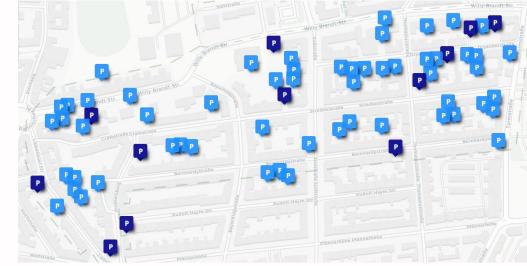


durch Grundsatzbeschluss
 97/I-29/533 umfasst



Gebietsanalyse

- rd. 3000 gemeldete Pkw
- rd. 800 Pkw-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum
- privater Parkraum unzureichend und nicht ohne Weiteres signifikant auszuweiten
- widerrechtliches Parken (v.a. Gehwege, Kreuzungen) omnipräsent
- Ziele von Nicht-Bewohnenden
 (z.B. HWK, Schorre) ungleich verteilt
- Lieferbereiche an begründeten Stellen





Gesundheit

Gewerbe & Dienstleistung





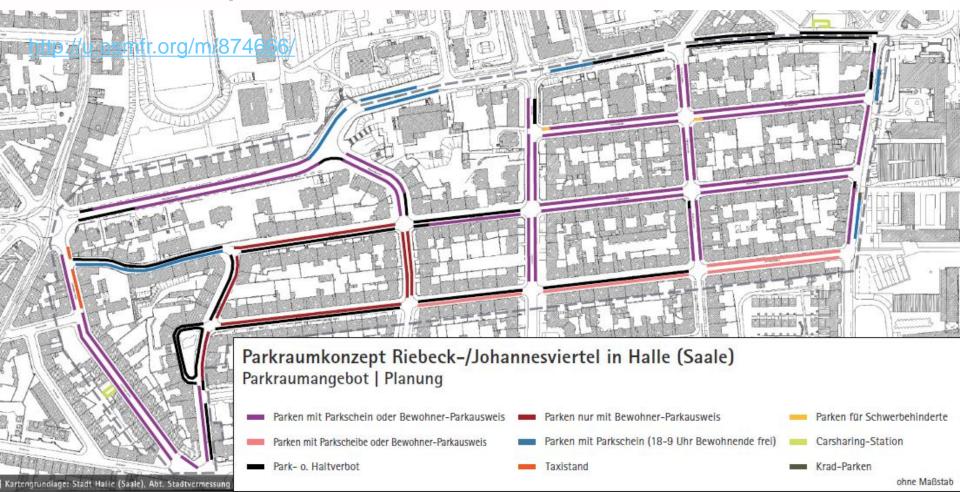
Parkraumkonzept

- überwiegend effiziente, selbstorganisierende Mischnutzung durch Bewohnende mit Parkausweis und die Allgemeinheit mit Parkschein ohne Höchstparkdauer
- reines Bewohnerparken im Abschnitt zwischen Beyschlagstraße und Preßlersberg, wo nur wenig Ziele für Nicht-Bewohnende liegen und privater Parkraum sehr knapp ist
- (fast) reines Parkschein-Parken ohne Höchstparkdauer in Gräfe-, W.-Brandt- und Turmstraße, wo gewerbliche Ziele prägend sind (z.B. HWK)
- Kurzzeitparken mit Parkscheibe in Abschnitten der Bernhardystraße, da hier der Betrieb von Parkscheinautomaten vsl. nicht kostendeckend ist
- Seitenverlagerung einseitiger Parkstreifen in Bernhardystraße West und Gräfestraße Ost, um widerrechtliche Befahrung von Gehwegen und Baumscheiben einzudämmen

Parkraumkonzept







Ausblick

 Öffentlichkeitsbeteiligung per Amtsblatt und Website mit interaktiven Grafiken

 Anhörung gemäß StVO vor Anordnung durch die Untere Verkehrsbehörde

 Einführung der neuen Regelungen haushaltsabhängig vsl. 2024

- Verschmelzung bestehender und neuer Zone, um für Bewohnende zu vereinfachen
- zusätzliche Lieferbereiche nach begründetem Antrag durch Anlieger weiterhin möglich

